

Neue Regelungen zur Straßengestaltung

Absehbare Veränderungen in Vorgaben und Regelwerken



Verkehrsausschuss der Stadt Wuppertal
02. November 2021

Themen

- Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zur **Fußverkehrsnovelle** der StVO,
- **Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW**,
- **Neue Regelwerkgeneration** für Stadtstraßen
(Richtlinien für Stadtstraßen **RASt**,
Empfehlungen für Rad- und Fußverkehrsanlagen sowie den
Ruhenden Verkehr **ERA, EFA, EAR**
Empfehlungen für barrierefreie Verkehrsanlagen **EBVA**)



Beschluss der Verkehrsministerkonferenz

Leitbild: **Sicherung und Attraktivität des Fußverkehrs**

Maßnahme: **Novellierung** von StVO und VwV-StVO

Ziele u.a.:

- Stärkung und Gleichberechtigung des Fußverkehrs
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Erhöhung der Anzahl der zu Fuß zurückgelegte Wege und Wegeanteile
- Verbesserung der Aufenthaltsfunktion der Straßenräume

3. Vereinfachung der Anordnung von Tempo 30 (Schulwege und Lückenschlüsse)	7
4. Fußgängerüberwege und ihre Einsatzbereiche; Entfallen des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage.....	9
5. Flexibilisierung der R-FGÜ	10
6. Parken als Sichthindernis an Kreuzungen, Einmündungen und Querungshilfen	12
7. Vorrangregelungen für den Fußverkehr gegenüber ein- und abbiegenden Fahrzeugen....	16
8. Fußgängerverhalten bei Querung	18
9. Benutzbarkeit Gehweg	19
10. Gehwegparken – Zulassung	20
11. Gehwegparken – Konkrete Breitenangabe	21
12. Bußgelder für Falschparken	22
13. Vereinfachung von Parkraumbewirtschaftung	23
14. Verkehrszeichen Ladezone.....	25
15. Fuß- und Radverkehrspläne als Grundlage der Beurteilung	26
16. Begegnungszone	27
17. Erweiterung der Einsatzbereiche des verkehrsberuhigten Bereichs	31
18. Temporäre Straßennutzungen	32

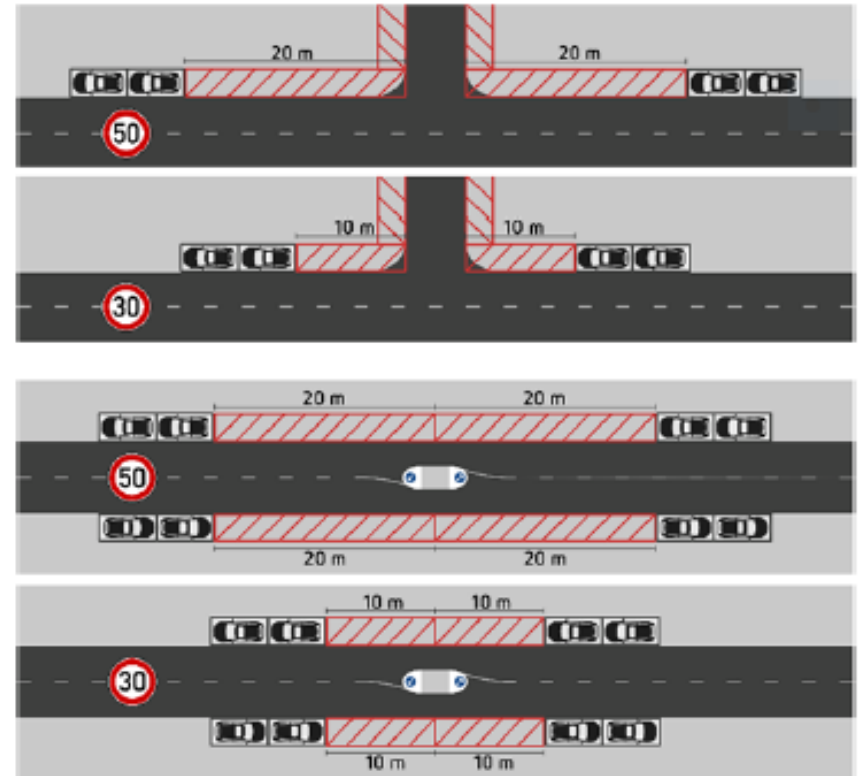
Quelle:
https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/21-04-15-16-vmk-telefonschaltkonferenz/21-04-15-16-bericht-ad-hoc-ag-fussverkehrspolitik-6-3.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Beschluss der Verkehrsministerkonferenz hinsichtlich freizuhaltender Sichtfelder

§ 12 Abs. 3 Nr.1 StVO sollte wie folgt geändert werden:

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Querungshilfen des Fußverkehrs

1. bis zu je **20 m** von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten bzw. den Mittelachsen der Querungshilfen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von **50 km/h oder höher**,
2. bis zu je **10 m** von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten bzw. den Mittelachsen der Querungshilfen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von **unter 50 km/h**.



Quelle:
https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzunge/n/21-04-15-16-vmk-telefonschaltkonferenz/21-04-15-16-bericht-ad-hoc-ag-fussverkehrspolitik-6-3.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zum Gehwegparken

VwV II. zu Zeichen 315 sowie zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen wie folgt ändern:

- Das **Parken auf Gehwegen** darf nur zugelassen werden, wenn eine **Gehwegbreite von mindestens 1,80 Metern** zzgl. der nötigen Sicherheitsabstände gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. In **begründeten Ausnahmefällen** sind Abweichungen auf **kurzen Abschnitten** möglich, wobei sicherzustellen ist, dass eine Gehbahn mit einer lichten Breite von **1,50 Metern** an keiner Stelle unterschritten wird.



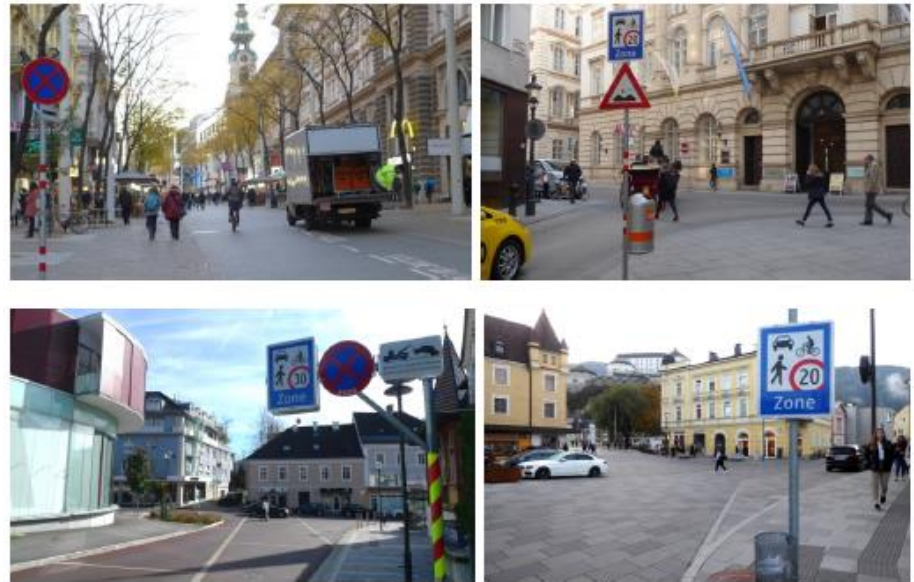
Quelle:
https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/21-04-15-16-vmk-telefonschaltkonferenz/21-04-15-16-bericht-ad-hoc-ag-fussverkehrspolitik-6-3.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Begegnungszonen, voraussichtlich ab dem Jahr 2022

Beschluss der Verkehrsministerkonferenz für eine „Fußverkehrs-Novelle“

Es sollen zwei neue Verkehrszeichen eingeführt werden:

- 1. Ein Schild, das sich am österreichischen Verkehrszeichen „Begegnungszone“ orientiert.



Prototypische Straßenraumgestaltung von Begegnungszonen in Österreich (Wien, Velden a.W., Kufstein; Quelle: Thiemann-Linden)

Quelle:

https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/21-04-15-16-vmk-telefonschaltkonferenz/21-04-15-16-bericht-ad-hoc-ag-fussverkehrspolitik-6-3.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Begegnungszonen, voraussichtlich ab dem Jahr 2022

Beschluss der Verkehrsministerkonferenz für eine „Fußverkehrs-Novelle“

Es sollen zwei neue Verkehrszeichen eingeführt werden:

- 2. Eine Karomuster-Markierung von vier Reihen versetzter weißer Quadrate mit einer Seitenlänge von 50 cm quer über die Fahrbahn bzw. bei niveaugleichem Ausbau über den gesamten, vom Fahrverkehr nutzbaren Straßenraum.



ExWoSt-Projekt zu „Begegnungszonen“ im Nordend, Frankfurt am Main (Quelle: Thiemann-Linden)

Begegnungszonen, voraussichtlich ab dem Jahr 2022

Beschluss der Verkehrsministerkonferenz für eine „Fußverkehrs-Novelle“

StVO § 45 1d soll wie folgt geändert werden:

- Diese Zonen-Anordnung (20 km/h) kann sich **auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)** und weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.
- Auf Straßen des überörtlichen Verkehrs beträgt die maximale Ausdehnung des Begegnungszonenabschnitts **300 Meter**.
- Begegnungszonen kommen in Betracht in Straßen, Plätzen und Bereichen a) mit überwiegender Aufenthaltsfunktion oder b) **mit hohem, flächenhaftem Querungsbedarf** oder c) in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen oder d) in Straßenräumen, in denen auch durch Umbaumaßnahmen keine Mindestmaße für Fuß- und Fahrverkehr hergestellt werden könnten.

Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG) - Beispiele

§ 9 Sicherheitsaudit

- (2) Bei **größeren Neu- oder Ausbaumaßnahmen** an Straßen in der **Baulast des Landes** sollen **grundsätzlich Sicherheitsaudits** durchgeführt werden.
- (3) Hinsichtlich der Straßen und Radwege **im klassifizierten Netz** sind Sicherheitsaudits **bei Bedarf Voraussetzung einer Förderung**.

§ 13 Planung, Bau und Betrieb von Fußverkehrsanlagen

- (2) Die Straßenverkehrsbehörden sollen die **Belange des Fußverkehrs** bei der **Schaltung von Lichtsignalanlagen** gegenüber den Belangen des Kraftfahrzeug- und Radverkehrs **gleichberechtigt berücksichtigen**.

§ 14 Fußverkehrsnetze

- (1) Die Träger der Straßenbaulast sollen **innerhalb der Ortslagen durchgängige Fußverkehrsnetze** schaffen, die den Fußverkehr grundsätzlich **direkt, sicher, komfortabel** und **möglichst weitgehend barrierefrei** führen. Im Rahmen bestehender oder künftig zu entwickelnder Mobilitätskonzepte soll dem **Fußverkehr eine größere Bedeutung eingeräumt** werden. **Abweichungen** von diesem Grundsatz **sind gesondert zu begründen**.

Quelle: Entwurf FaNaG NRW

Neue Regelwerkgeneration

Lösungen zum Umgang mit Flächenkonflikten

Beispiel Fußstraße in Dortmund

- Erkenntnis: Umbau der Fußstraße mit zwei überbreiten Richtungsfahrbahnen funktioniert verkehrlich gut
- Verbesserung der Ist-Situation für Radfahrende und zu Fuß Gehende



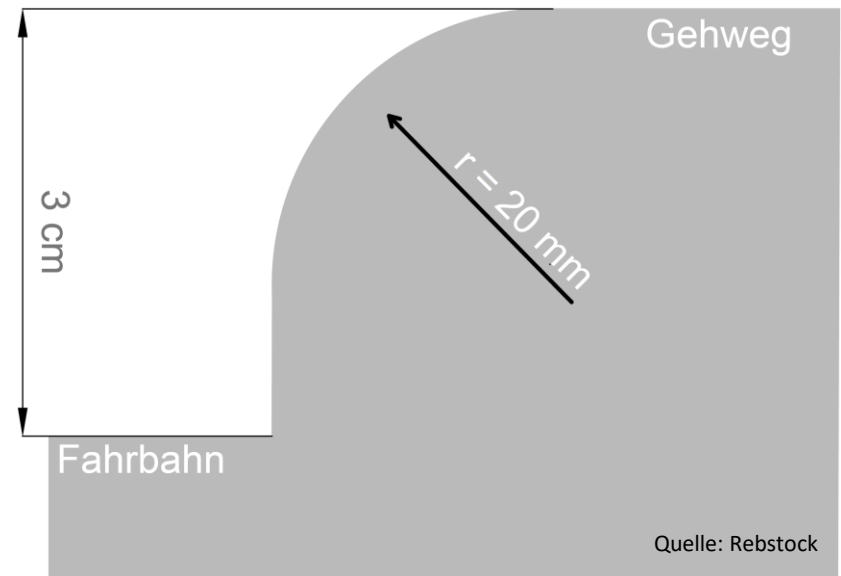
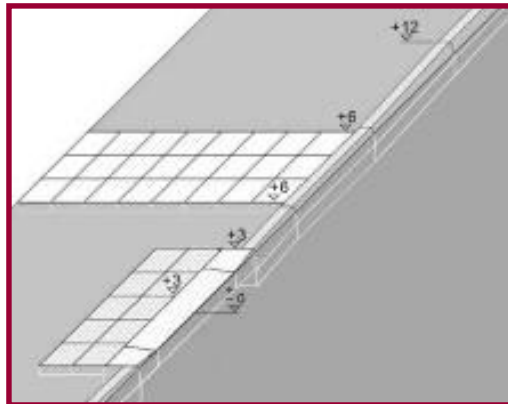
Abbildung 2: Umgestaltete Fußstraße – Blick von Norden

Quelle: Stadt Dortmund

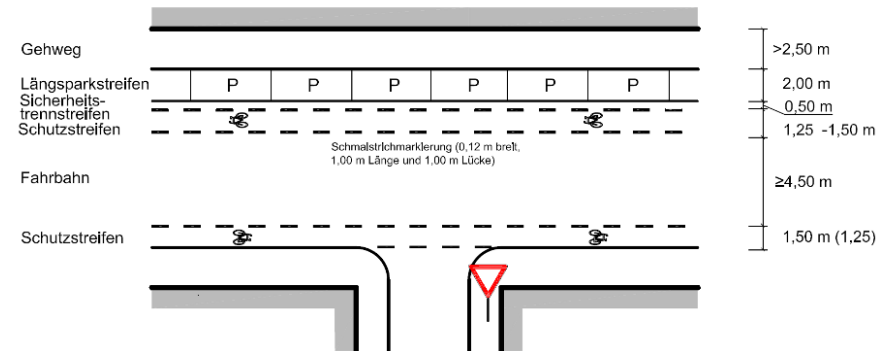
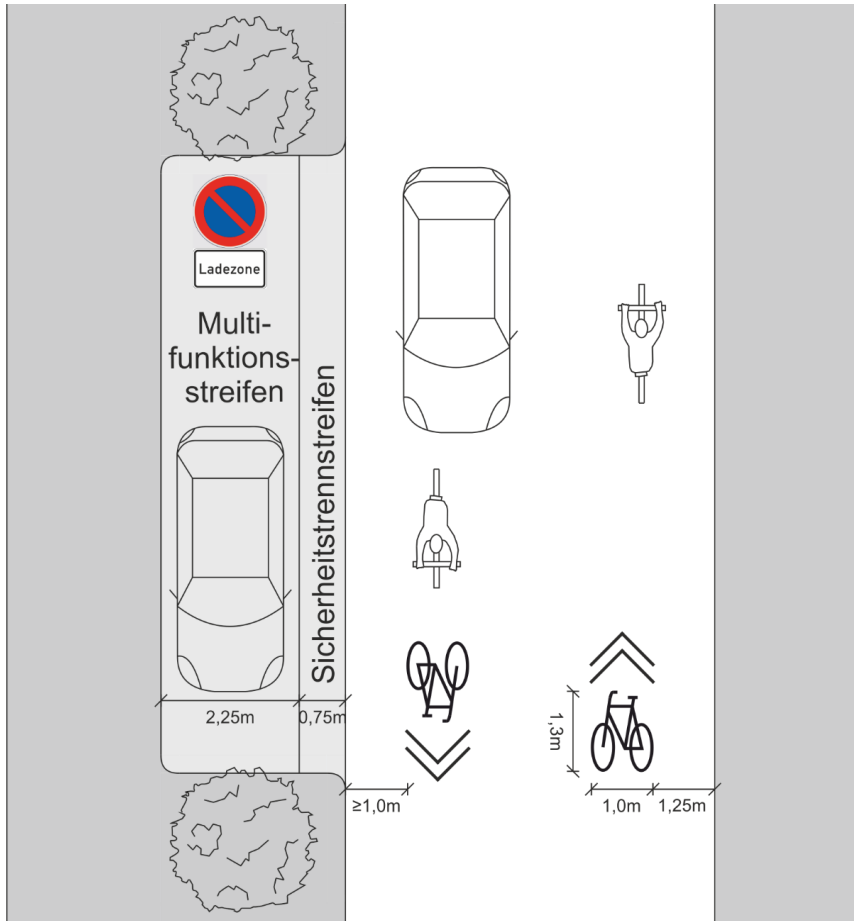
Regelwerke mit höherer Verbindlichkeit

Beispiel: EBVA - Bordsteinabsenkung auf 3 cm

- DIN 18040-3: über ganze Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkter Bord mit Bordkanten-Ausrundung $r = 20 \text{ mm}$
- Alternative: 0 cm neben 6 cm
- Übernahme in EBVA (HBVA-Nachfolge, dann R 2-Regelwerk) geplant



Neue Regelwerkgeneration - Breitere Parkstände/Multifunktionsstreifen Breitere Radverkehrsanlagen - Immer mit Sicherheitstrennstreifen!



- Immer Sicherheitstrennstreifen min. 0,75 m
- Keine Schutzstreifen mehr unter 1,50 m / 1,85 m
- Kernfahrbahn bei Schutzstreifen künftig min. 5,00 m

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Bergische Universität Wuppertal

**Lehr- und Forschungsgebiet Straßenverkehrsplanung und
Straßenverkehrstechnik**

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Gerlach
Pauluskirchstr. 7
42285 Wuppertal

Sekretariat:

Tel.: 0202/439-4088

Fax: 0202/439-4388

jgerlach@uni-wuppertal.de